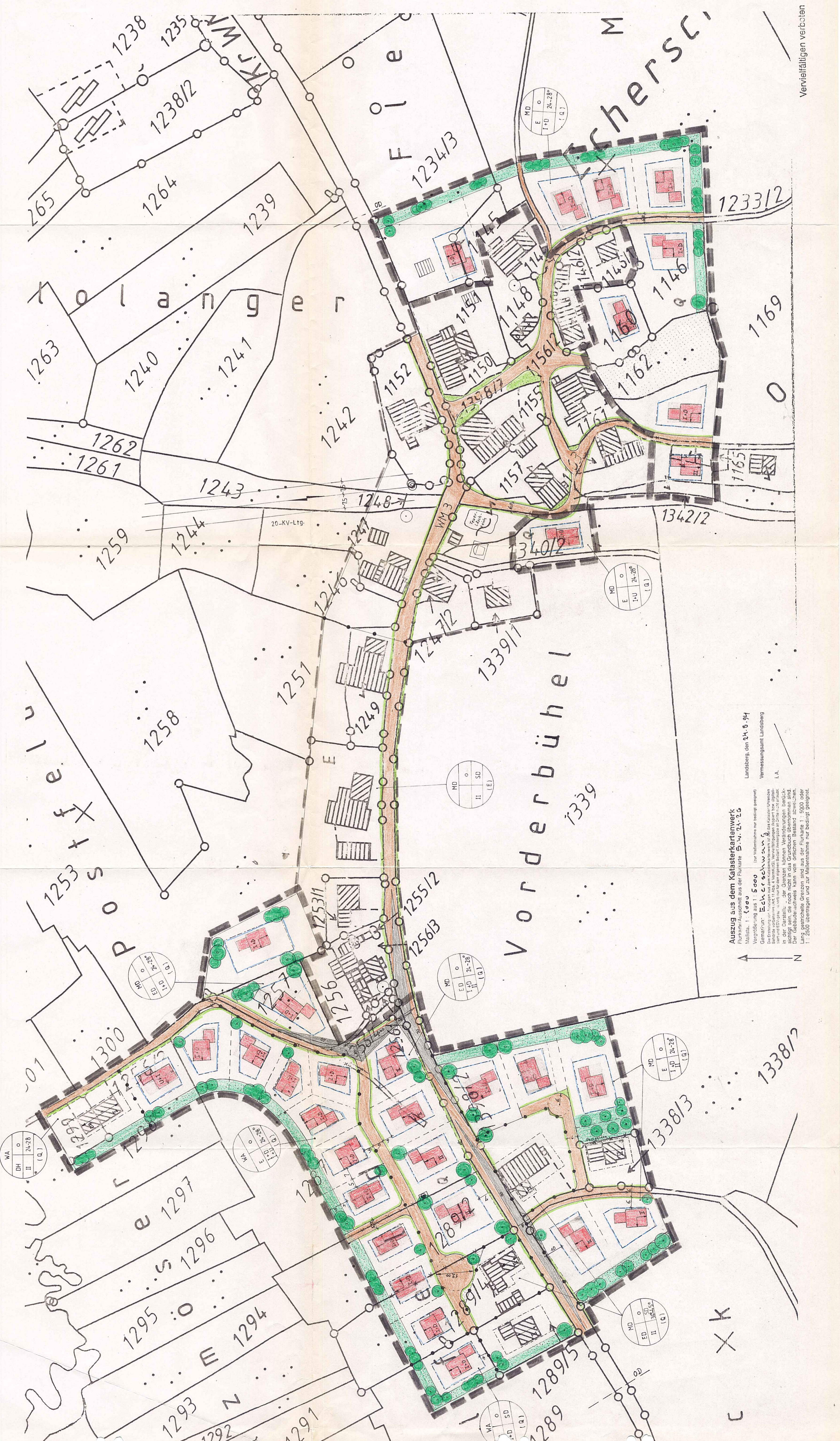
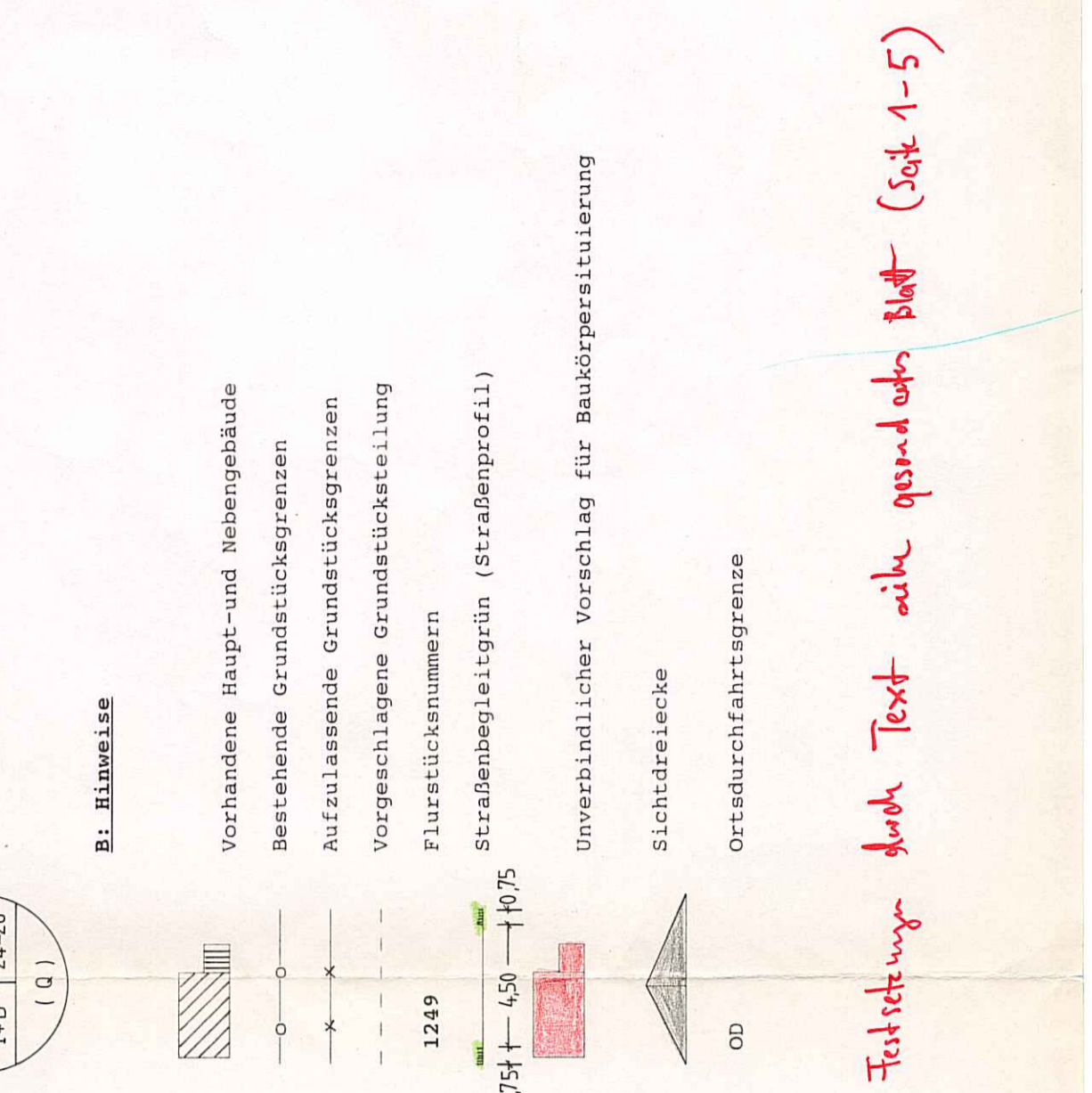


**ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN**

- A1. Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des qualifizierten Bebauungsplanes
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsfläche
  - Private Grünfläche, Ortseingrünung
  - Grünland
  - allgemeines Wohngebiet §4 BauWO
  - Dorfgebiet gemäß §5 BauWO
  - Laubbaum ist zu pflanzen
  - Sträucher sind zu pflanzen
  - Maximal 1 Vollgeschoss
  - Maximal 2 Vollgeschosse
  - zulässig ist ein Untergeschoss, das ein Vollgeschoss sein darf
  - Das Krisenrisikogebiet darf bei Einhaltung des max. Krisenrisikos rechnerisch ein Vollgeschoss werden.
  - Doppelhaus
  - Offene Bauweise
  - Nur Einzelhäuser zulässig
  - Einzelhäuser oder Doppelhäuser wahlweise zulässig
  - Hauptfiserichtung
  - Gebäude, deren Hauptfiserichtung um 90° verdrehbar ist. Dabei muss die Hauptfiserichtung parallel zur Längsachse des Gebäudes verlaufen.
  - Dachneigung, untere und obere Grenze
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Bauweisen
  - Kehlabgaben in Meter
  - Kinderspielfeld
  - Elektrizität (Trafostation)
  - 20 KV-Leitung

- B. Hinweise**
- Vorhandene Haupt- und Nebengebäude
  - Bestehende Grundstücksgrenzen
  - Aufzuweisende Grundstücksgrenzen
  - Vorgeschlagene Grundstücksteilung
  - Flurstücknummern
  - Straßenbegrenzung (Straßenprofil)
  - Unverändlicher Vorschlag für Baukörpergestaltung
  - Sichtdreiecke
  - Ortsdurchfahrtschranke



**Bebauungsplan**

**„Echerschwang“**

Gemeinde Bernbeuren

M 1:1000

- Aufstellung
- Änderung
- Ergänzung
- Aufhebung

genehmigt mit Schreiben vom 21.07.16  
Nr. 610-2/17 S. 403 AL 16/16  
Landratsamt Weilheim-Schönau  
- Dienststelle Schönau -  
I. A.



*(Handwritten signature)*  
Bernbeuren, den .....

Gefördert im Auftrag der  
Gemeinde Bernbeuren  
Bernbeuren, den 28.02.1995  
Dipl.-Ing. (FH) Alois Sutter  
i. A.  
geändert 06.10.1995  
29.05.1996



*Feilhaltung durch Text nicht genehmigt Blatt (S. 4-5)*

Vervielfältigen verboten